

Satzung des Fischerei- und Naturschutzvereins „Forelle“ Zollern-Alb-Kreis 1966 e.V.

Gültig ab: 20.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fischerei- und Naturschutzverein „Forelle“ Zollern-Alb-Kreis 1966 e.V.
Er hat seinen Sitz in Albstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Albstadt eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern und Freunden sowie Förderern der Fischerei und bezweckt:

Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen, den gepachteten und eigenen Gewässern.

Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer.

Besetzung der Gewässer mit Jungfischen.

Beratung der Fischer.

Ausbildung der Jungfischer.

Beratung der staatlichen und kommunalen Dienststellen in Fischerei- und Angelangelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Zuwendung, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Ehrenmitgliedern und Mitgliedern mit Sonderstatus.

1. Ordentliche Mitglieder sind Sportfischer mit Abschluss einer anerkannten Sportfischerprüfung und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Sportfischer für 1 Jahr nach der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags und Entrichten der Gebühr. Sind sie nicht im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines und abgelegter Sportfischerprüfung, müssen sie innerhalb dieses Jahres den Nachweis erbringen und können dann auch ordentliche Mitglieder werden.
3. Jugendliche (Jungfischer) vom 10. bis 18. Lebensjahr, sind ordentliche Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit. Den Ehrenmitgliedern absolut gleichgestellte Personen sind die für besondere Verdienste um die Vereinsleitung ausgezeichneten Ehrenvorsitzenden.
5. Mitglieder mit Sonderstatus sind Mitglieder, die auf Antrag mit verringertem Beitrag und eingeschränkten Rechten bezüglich der Fischerei ihre Mitgliedschaft beibehalten können. Der Antrag für das Beitragsjahr muss bis spätestens 30. November des Vorjahres gestellt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich beim Gesamtvorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahmesuchende, die wegen Fischerei oder Jagdvergehen vorbestraft sind, oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, werden nicht aufgenommen. Werden bei Antragstellung diese oder ähnliche Vergehen verschwiegen, kann das Mitglied nach dem bekannt werden sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken und insbesondere:

Die Satzung einzuhalten und den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.

Die vom Gesamtvorstand festgesetzte Beiträge ohne besondere Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.

Die Vorschriften, Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten.

Sich bei der Ausübung des Angelsportes und bei Veranstaltungen des Vereins entsprechend weidgerecht zu verhalten.

Sie haben das Recht die vom Verein bewirtschafteten Gewässer unter Beachtung des Baden-Württ.. Fischereigesetz und der Gewässerordnung des Vereins zu befischen.

Der vom Vorstand festgesetzter Arbeitsdienst zur Erhaltung der Gewässer oder zum Wohle des Vereins, muss geleistet werden. Kann das Mitglied der Aufforderung nicht nachkommen ist es verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu erbringen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Befreiung

§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Tod

Durch Austritt

Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Bei verspätet abgegebener Austrittserklärung ist der Beitrag noch für das nächste Jahr zu bezahlen.

Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied:

Gröblich gegen die Satzung verstößt.

Mit der Beitragszahlung länger als 3 Monaten im Rückstand ist.

Vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein schädigt.

Unehrenhafte Handlungen begeht, insbesondere solche, die eine Strafverfolgung wegen Fischereivergehen notwendig machen.

Die Mitgliedschaft zum Erlangen persönlicher Vorteile, z. B. Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpachtung von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.

Der Ausschluss bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung in der nächsten Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder heben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Der Rechtsweg über den Ausschluss ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand
Gesamtvorstand
Hauptversammlung

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Fischmeister
dem Jugendwart (Schulungsleiter)
dem Beisitzer z. B. V.
bis zu 4 Gewässerwarten
dem Mitgliedsvertrauensmann

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Amtsperiode des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt so lange im Amt, auch über die gewählte Amtsdauer hinaus, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Verhandlung über Ankauf und Pachtung von Fischwasser
Vorbereitung der Hauptversammlung

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist außer zur Vorbereitung der Hauptversammlung nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder es verlangen.

§10 Kassenführung

Der Vereinskassier ist verpflichtet eine nach den Vorschriften der Abgabeordnung (§146 AO) ordnungsgemäße Buchhaltung zu erstellen. Die Grundaufzeichnungen sind in einem Kassenbuch und anhand der Kontoauszüge vorzunehmen.

Der Jahresabschluss ist durch zwei Revisoren zu prüfen. Der mit ihrem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss ist der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre von der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige, öffentliche Bekanntmachung im Zollern-Alb-Kurier oder durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung, jeweils mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ den abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen geheim durch schriftliche Stimmenabgabe, soweit nicht Wahl durch Zuruf von der Hauptversammlung beschlossen worden ist. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl geheim zu wiederholen.

Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

§ 12 Entschädigung

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. In Sonderfällen, in denen die unentgeltliche Tätigkeit dem Betreffenden nicht zugemutet werden kann, kann der Gesamtvorstand eine Entschädigung beschließen.

§ 1 Allgemeines

Die Vorschriften über das Fischen in Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten, die Führung einer Fangliste, werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

§ 14 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder werden bei 10-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen, Nadel und Urkunde, bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Nadel und Urkunde ausgezeichnet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich bekannt gegeben wird.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleine handlungsberechtigte Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen fällt der Stadt Albstadt für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Umweltschutz zu.

Albstadt, den 20.03.2015

.....
H. Mühle 1. Vorsitzender

.....
A. Kromer 2. Vorsitzender